

Rechtsverordnung des Landratsamts Heilbronn vom 30. März 2012 über das Landschaftsschutzgebiet „Hügel und Bachtäler zwischen Eppingen und Mühlbach“ im Landkreis Heilbronn

Auf Grund der §§ 29 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG), in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Heilbronn auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Eppingen, Gemarkungen Eppingen und Mühlbach, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Hügel und Bachtäler zwischen Eppingen und Mühlbach".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 216 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Westen des Landkreises Heilbronn und umfasst auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Eppingen auf den Gemarkungen Eppingen und Mühlbach im Wesentlichen nachfolgende Landschaftsteile, Gewanne oder Teile der Gewanne. Diese werden dabei gemäß der Nummernreihenfolge der Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 Karte für Karte aufgeführt.
 - a) Detailkarte 1:

Östlich von Eppingen auf der Gemarkung Eppingen zwischen Langenberger Hohlweg und Heilbronner Straße im Norden, dem Hartwald im Osten und dem Gänsbruchgraben, sowie dem Langenbergweg im Süden das Gewann Langenberg. Das Sondergebiet „Gartenhausgebiet Langenberg“ im östlichen Bereich ist von der Schutzgebietsverordnung ausgenommen.

b) Detailkarte 2:

Südlich von Eppingen auf der Gemarkung Eppingen von dem Hellbach im Westen und Süden bis zum Hartwald im Osten die Gewanne Hellberg, Klotzbrunnen, Mühlbacher Weg, Odenberg, Unter dem Odenberg, Schlettich, Innerer Neuberg, Neuberg, Lerchenberg, Essigberg, Wolfertstal und Hungerberg. Das Sondergebiet „Gartenhausgebiet Bienhälde“ im östlichen Bereich ist von der Schutzgebietsverordnung ausgenommen.

c) Detailkarte 3:

Südlich von Eppingen an der Gemarkungsgrenze zwischen Eppingen und Mühlbach entlang des Binsbach und des Hellbach auf der Gemarkung Eppingen die Gewanne Schlettich, Mühlbacher Weg und Vogelherd. Auf der Gemarkung Mühlbach entlang des Binsbach und südlich des Hellbach die Gewanne Bodem, Kirschmann und Schlettich.

d) Detailkarte 4:

Nordöstlich von Mühlbach ab dem Ortsrand Mühlbach und dem Hartwald in nördliche Richtung auf der Gemarkung Mühlbach die Gewanne Platten, Hintere Binsbach, Hungerbrunnen, Pferdestaffel, Steinäcker, Klül, Zahnmatzen, Grabenäcker, Knaußenäcker, Fuchslöcher, Jordan, Heerpfad, Lauterberg und Kirschmann.

e) Detailkarte 5:

Südwestlich von Eppingen ab der Elsenz Richtung Süden entlang des Himmelreichbachs auf der Gemarkung Eppingen die Gewanne Frauenbrunnerweg, Ölmühle, Raußmühle, Lohmühle, Sulzfelder Weg, Himmelreich und Schelmenhälde. Das Sondergebiet „Gartenhausgebiet Himmelreich“ östlich des Himmelreichbach ist von der Schutzgebietsverordnung ausgenommen.

f) Detailkarte 6:

Nördlich von Mühlbach entlang des Himmelreichbachs auf der Gemarkung Mühlbach die Gewanne Heuscheuer, Schelmenhelde, Hofäcker, Wanne, Krummer Graben, Forth, Buckelrain, Willensberg und Ob der Mühle.

g) Detailkarte 7:

Westlich von Mühlbach zwischen der Landkreisgrenze und dem Ortsrand von

Mühlbach auf der Gemarkung Mühlbach, die Gewanne Lerchenberg, Luß, Obere Luß, Legel, Mulde, Salzmann, Lichtenberg und Haidacker.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in sieben Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 mit grün durchgezogener Linie und grüner Anschummerung eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung (Anlagen 1 bis 8). Die Verordnung mit Übersichtskarte und sieben Detailkarten wird beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn und bei der Großen Kreisstadt Eppingen, Marktplatz 1 - 3, 75031 Eppingen niedergelegt und kann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Hügel und Bachtäler zwischen Eppingen und Mühlbach“ ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft,
2. die Erhaltung des besonderen Erholungswertes für die Allgemeinheit und der Schutz der Freiräume zwischen den Siedlungen vor baulicher Zersiedelung und Einfriedung,
3. die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushalts, insbesondere
 - a) die Erhaltung der heimischen Tierbestände (vor allem Vögel, Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Insekten) und ihrer Lebensräume,
 - b) die Erhaltung der heimischen Pflanzenwelt in ihrer Vielfalt,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung der unterschiedlichen, für das Schutzgebiet charakteristischen Lebensräume, wie Quellen, naturnahe Fließgewässer, Auwaldstreifen, Feuchtgebiete, waldfreie Sümpfe, Schilfröhricht, Grauweidengebüsche, Nasswiesen, Feldhecken, Feldgehölze, Trockenmauern, Hohlwege, Streuobstwiesen, Einzelbäume, Alleen, Wiesen und Weiden.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere:
 1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie landschaftsprägende Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Trockenmauern, Böschungen, Hohlwege und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde oder Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder die der Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen, zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 3. die Errichtung oder Änderung von Einfriedigungen;
 4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

5. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
6. die Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
7. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
9. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen oder die wesentliche Änderung der Bodengestalt auf andere Weise;
10. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen, Kleingärten, Baumschulen sowie Grundstücke für den Erwerbssobstanbau anzulegen;
11. standortfremde, gebietsuntypische Gehölze oder Nadelhölzer außerhalb des Waldes zu pflanzen;
12. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
13. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
14. hochstämmige Obstbäume zu beseitigen;
15. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
16. Motorsport zu betreiben;
17. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen, offene Feuerstellen zu errichten sowie Fahrzeuge außerhalb der zugelassenen Plätze abzustellen;
18. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wir-

kungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird,
 - b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird,
 - c) wesentliche Landschaftsbestandteile, wie unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführt, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden,
 - d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird,
 - e) Sonderkulturen (Christbaum- und Zierreisig) nicht angelegt werden.
2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

- (2) Zulässig ist auch

1. die Beseitigung von einzelnen absterbenden hochstämmigen Obstbäumen, wenn anstelle des alten Baumes auf dem Grundstück ein junger Obstbaum (Hochstamm) gepflanzt wird;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 8 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heilbronn, 30. März 2012
Landratsamt Heilbronn

Piepenburg, Landrat

Verkündungshinweis

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74064 Heilbronn geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

Landratsamt Heilbronn

Bauen, Umwelt und Planung